VERORDNUNG Nr. 107 DER KOMMISSION

zur Festsetzung von Referenzpreisen für Zitronen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rats zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, insbesondere Artikel 11 Absatz (2),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse,

in Erwägung des nachstehenden Grundes :

Diese Referenzpreise sollten monatlich festgesetzt werden, um den saisonbedingten Schwankungen der Zitronenpreise Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Referenzpreise für Zitronen (Tarifnummer 08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten pro Doppelzentner und für jeden einzelnen Monat, für die Erzeugnisse der Klasse « I » der gemeinsamen Qualitätsnormen, wie folgt festgesetzt :

	1962/1963
August	12,1
September	15,3
Oktober	12,5
November	10,6
Dezember	11,4
Januar	12,2
Februar	11,3
März	10,6
April	11,0
Mai	11,6
Juni	11,0

(2) Zur Festsetzung der Referenzpreise werden folgende Sorten zugrunde gelegt:

Limone invernale, Promofiore, Verdelli und ähnliche.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 1963 einschliesslich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 27. Juli 1962.

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN